



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

**Die Grenzboten**

**Berlin, 1841 - 1922**

C-r.: Vom deutschen Reichstag.

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

## Vom deutschen Reichstag.

Berlin, den 6. Dezember 1874.

Wir gehen zunächst auf die letzte Novemberwoche zurück, um die erste Lesung der beiden Prozeßordnungen nachzuholen.

Raum minder wichtig als die Beschaffenheit ihres Richterstandes ist für eine Nation die Gestaltung ihres Strafprozesses. Die Bedeutung des Strafprozesses liegt keineswegs allein in der wirksamen Repression der Verletzung des Gesetzes. Die Art, wie das Strafrecht zur Anwendung gebracht wird, ist eines der ausschlaggebendsten Momente für die Entwicklung der sittlichen Darstellungen, für die Würdigung der Handlungen der Menschen überhaupt. — Die Probleme, deren neue, den Anforderungen der gesellschaftlichen Entwicklung entsprechende Lösung die gegenwärtige Strafprozeßordnung sich zum Ziel setzen mußte, waren vornehmlich folgende drei:

- 1) die sachgemäße Bethheiligung des Laienelementes an der Strafrechtspflege;
- 2) die Regelung oder Beseitigung des Instanzenzuges in der Strafrechtspflege;
- 3) die Durchbildung oder Nichtdurchbildung der strafrechtlichen Verfolgung zu einem Parteiprozeß.

Was den ersten Punkt betrifft, so war der erste Strafprozeßentwurf, wie er aus dem preußischen Justizministerium an den Bundesrath gelangte, auf die durchgehende Einführung der Schöffen, auf allen Stufen der Strafgerichte und für alle Grade des Verbrechens basirt. Der Verfasser dieser Berichte ist einer der überzeugtesten Anhänger des Schöffengerichts in der vollständigen Ausbildung, wie sie jener Entwurf, unter Beseitigung aller andern Formen der Bethheiligung des Laienelementes an der Strafrechtspflege, erstrebte. Der Verfasser dieser Briefe weiß aber sehr wohl, daß er die Redaction d. Bl. in dieser Frage nicht auf seiner Seite hat. \*) Es handelt sich indeß hier vorzugsweise um historische Berichterstattung. Die Schöffengerichte wurden im vergangenen Frühjahr auf dem Altar der Popularität geopfert, als die Frage schwebte, ob die Friedensstärke des Heeres auf dem Budgetwege oder auf dem Wege des dauernden Gesetzes festzustellen sei. Bekanntlich ist auch diese Frage nicht zum reinen Austrag gekommen, weil dieselbe ihrerseits der höchsten Frage der Gegenwart, dem Kampfe zwischen Kaiser und Papst untergeordnet werden mußte. Wir tadeln beide Unterordnungen nicht im min-

\*) Die Gegnerschaft der Redaction dieses Blattes gegen die Schöffen ist nicht nur criminal politischen Gründen, sondern auch Gründen der praktischen Erfahrung entnommen, die der Redacteur dieses Blattes in seiner Eigenschaft als sächsischer Rechtsanwält zu sammeln in der Lage war.

D. Red.

desten. Es ist ein Wort, des Fürsten Bismarck würdig, welches damals halbamtlich geschrieben wurde: „wer einen großen Kampf auf sich genommen hat, darf sich während desselben nicht in heterogene Händel einlassen.“ Wenn eine Cardinalfrage, wie die Sicherstellung des deutschen Heeres, aufgeschoben werden mußte, um die Organe des Reiches im Kampfe mit Rom nicht der Gefahr einer Spaltung auszusetzen, so durfte noch vielmehr die beste Construction des Gerichts, so wichtig der Zweck ist, Aufschub erleiden. Wenn die deutsche Staatsleitung riskirte, das Schwert nach Außen einstweilen minder dauerhaft zu schmieden, als sie für nothwendig erkannte, so durfte sie auch das Schwert nach Innen — um das Gericht einmal mit einem bei unsern überrheinischen Nachbarn beliebten Vergleich zu bezeichnen — zu demselben Zweck minder vollkommen schmieden. Eine weise Staatskunst hat sich unter anderem auch zu zeigen in der Schonung der Vorurtheile ihres Volkes bei der rechten Gelegenheit. Man erzählt, was vollkommen glaubwürdig ist, der Fürst Bismarck habe einem bekannten national gesinnten Abgeordneten aus Baiern schon im vorigen Jahre die Versicherung gegeben: „obgleich er, der Kanzler, für die Schöffengerichte sei, so werde er doch aus dieser Einrichtung niemals eine politische Frage machen.“ Nach dieser Aeußerung konnte man erwarten, es werde das Schöffengericht in der Gestalt, die ihm das preussische Justizministerium geben wollte, wenigstens zur Discussion vor den Reichstag kommen. Die Anhänger der Schöffengerichte durften, wenn nicht auf den Gewinn der Majorität für ihre Ueberzeugung, doch auf die erschöpfende Darlegung derselben in Rede und Gegenrede der berufensten Sachverständigen vor dem deutschen Volke rechnen. Es scheint aber, daß die süddeutschen Enthusiasten des Schwurgerichts ihre geliebte Institution nicht einmal dem Feuer einer öffentlichen Discussion im Reichstag, die eine viel eingreifendere Bedeutung hat als jede andere, unterworfen sehen wollten. Die Schöffen wurden bereits im Justizauschuß des Bundesraths geopfert, d. h. als consequente Gestalt des Laienelementes in der Strafrechtspflege. Ganz ausgeschlossen hat man sie nicht. Der Entwurf der Strafprozeßordnung und der Gerichtsverfassung in den hier einschlagenden Bestimmungen, wie ihn der Bundesrath nunmehr vorgelegt, hat aber durch die ungleichartige Gestalt des Laienelementes nichts weniger als gewonnen. Es ist nicht bloß die äußere Symmetrie zu vermissen, wenn wir als Strafgericht unterster Ordnung den Einzelrichter mit Schöffen, als Strafgericht mittlerer Ordnung das reine Richtercollegium, und als Strafgericht höchster Ordnung den Schwurgerichtshof vorgeschlagen sehen. Die drei Gerichtsformen sind vielmehr ihrem Wesen nach so ungleichartig, daß die Seele der Rechtspflege, die Einheit, welche sie belebt, dabei nicht bestehen kann. Man kann sehr versucht sein, die Gerichtsverfassung lieber auf dem reinen gelehrten Richterthum aufzubauen und den schwerfälligen Apparat des

Schwurgerichts nur als Ausnahme darauf zu setzen, wie es im Ganzen ja bisher gewesen ist.

Die ungleichartige Gestalt der Gerichtsstufen bringt noch eine weitere, starke Inconvenienz mit sich. Die Abgrenzung der Thätigkeit der drei Gerichtsstufen nämlich war allerdings schon in dem Entwurf des preussischen Justizministeriums auf die dreifache Eintheilung der strafbaren Handlungen basirt, wie sie das deutsche Strafgesetzbuch aufstellt. Dieselbe Abgrenzung ist in dem jetzt vorgelegten Entwurf beibehalten. Nun hat bei den Verhandlungen der ersten Lesung der Abgeordnete Lasker mit Recht hervorgehoben, wie mechanisch diese Abgrenzung ist. Auch darin hat der genannte Abgeordnete Recht, daß die Wichtigkeit eines strafrechtlichen Erkenntnisses für die gesammte Rechtspflege nicht zu schätzen ist nach der Höhe des etwa in Anwendung kommenden Strafmaßes; zumal bei dem weiten Spielraum, welchen das deutsche Strafgesetzbuch dem Richter in der Strafzumessung gewährt, die Unterscheidung der strafbaren Handlungen nach den Strafmaßen illusorisch wird. Aber freilich, es wäre eine sehr weitführende Reform, wenn man eine Abgrenzung der Thätigkeit der Gerichte etwa nach der Wichtigkeit des in Frage kommenden Rechtsgebiets versuchen wollte. Die Zeit mag kommen auch für eine solche Reform, und dann wird wohl auch die Zeit gekommen sein, wo der Richter bei der Auffuchung des Strafmaßes nicht mehr gebunden sein wird an irgend eine Systematik der strafbaren Handlungen eines Gesetzbuches, sondern an die individuelle Würdigung des Verbrechens und des Verbrechers in allen ihren concreten Beziehungen.

Dann wird wohl auch die Zeit gekommen sein, wo die Modalitäten der Strafvollziehung dem Richterspruch genau angepaßt sind und wo in Folge dessen Richter an der Spitze der Gefängnißverwaltung stehen und Gefängnißbeamte als solche Mitglieder der Gerichte sind. Das alles sind Fortschritte der Zukunft heilsamster Art, deren Voraussicht das Herz der Humanität höher schlagen machen kann. Aber unmöglich kann unsere überlastete Gegenwart schon jetzt an diese Aufgaben gehen, wie wünschenswerth die Lösung derselben sei. Wir rufen dem Abgeordneten Lasker wiederum ein festina lente zu. Wir erkennen aber, daß mit der Gliederung der Strafgerichte des jetzigen Entwurfs diese Aufgaben nie angefaßt werden können. Mit der Nothwendigkeit einer organischen Gliederung der Strafgerichte wird die Frage der durchgebildeten Schöffengerichte immer wieder auftreten. Das ist der Trost für diejenigen, welche die Ueberzeugung des Verfassers dieser Briefe theilen.

Die zweite Aufgabe, welche die neue Strafprozeßordnung sich stellen sollte und auch wirklich mit Ernst gestellt hat, war die Beseitigung des Instanzenzuges im Strafgerichtsverfahren. Es bedarf nicht der Ausführung, wie die Berufung durch mehrere Instanzen das Wesen der Strafrechtspflege aufhebt.

Es ist eine der wenigen heilsamen Wirkungen, welche dem Schwurgericht ernstlich nachzurühmen sind, daß es dazu beigetragen, die Gemüther innerhalb und außerhalb der juristischen Welt von dem Glauben an die Unentbehrlichkeit der Berufung zu entwöhnen. Aber freilich, wenn ein einziges Gerichtsverfahren die Strafsachen endgültig entscheiden soll, so muß die Beschaffenheit der Gerichte alle erreichbaren Bürgschaften bieten. Das war bei einer so ungleichartigen Gestalt und bei einer so unorganischen Gliederung der Strafgerichte, wie sie in dem Entwurf der Gerichtsverfassung und des Strafprozesses auftreten, nicht zu leisten. Es wäre aber sehr zu bedauern, wenn der Entwurf der Strafprozeßordnung im Sinne der Reichstagsredner abgeändert würde, welche, aus Verzweiflung, die gute Construction finden oder, wenn gefunden, dieselbe herstellen zu können, zur Berufung zurück wollten. Man hat viel davon gesprochen, die ausreichenden Kräfte zur Besetzung des Laienrichteramtes nicht finden zu können. Es ist aber noch viel mißlicher, den Stand der besoldeten Berufsrichter zu einem Heer anwachsen zu lassen. Man könnte in den Provinzen, wo die Kräfte für das Laienrichteramt augenblicklich zu fehlen scheinen, einstweilen mehr besoldete Berufsrichter anstellen, bei Erledigung der übernormalmäßigen Richterstellen aber den Antrag der Provinzialvertretung auf Einführung der Laienrichter erwarten. Jedenfalls führt die materielle Appellation nur in anderer Weise, als die Besetzung der Richtercollegien mit lauter Berufsrichtern, eine Ueberfüllung des Richterstandes, ein richterliches Proletariat — wenn man nicht etwa einen Justizhaushalt von ungemessener Höhe haben will — und eine Verschwendung der richterlichen Arbeit herbei, abgesehen von dem schon angedeuteten nachtheiligen Einfluß auf den Eindruck, die Sicherheit und das Selbstgefühl der Rechtspflege.

Wir kommen zu dem dritten Probleme, welches die neue Strafprozeßordnung zu lösen hatte, vielleicht dem interessantesten, das aber bei näherer Betrachtung sich ganz als Ausfluß der Frage nach der Gestaltung des Laienelementes darstellt. Dieses dritte Problem enthält die Frage, ob das Strafverfahren als Parteiprozeß durchzubilden ist und, bei Verneinung dieser ersten Frage, die zweite, wo der Einschnitt zu machen ist zwischen den verschiedenen Theilen des strafgerichtlichen Verfahrens. Denn die Herstellung der Einheit des Strafverfahrens durch völlige Beseitigung des Anklageprozesses befürwortet heute Niemand mehr. Wir werden gleich sehen, wie dieses dritte Problem ganz und gar hervorgeht aus der Frage nach der Gestaltung der Laienelemente in der Strafrechtspflege. Weist man nämlich das Schöffengericht zurück und will man mindestens für die sogenannten schweren Strafsälle bei dem Geschwornengericht stehen bleiben, so ist doch die Beibehaltung des sogenannten deutsch-französischen Schwurgerichts angesichts der ungleichartigen Ausbildung und Handhabung desselben, welche nur gleichartig ist in der

Herbeiführung zahlloser praktischer Mißstände und unlösbarer Probleme der theoretischen Constructon, eine Unmöglichkeit. Jenes Verfahren in seinen mancherlei Typen, die es schon allein auf dem deutschen Boden angenommen hat, ist eine Mißbildung, beruhend auf der falschen Einsicht der Gesetzgeber der französischen Revolution in das englische Schwurgericht und sodann auf dem Ueberbau der falschen Einsicht der deutschen Gesetzgebung und Praxis in die französische Gerichtsverfassung. Alle competenten Stimmen der Theorie und Praxis sind nachgerade in Deutschland wenigstens darüber einig, daß die Trennung der sogenannten Thatfrage von der Rechtsfrage aufgegeben werden muß, in Folge davon aber auch das ganze System der jetzigen Fragestellung an die Geschworenen. Will man aber durch die Geschworenen die Rechtsfrage in ihrer Totalität und in ihrer unzertrennlichen Verbindung mit der Thatfrage entscheiden lassen, so kommt man nothwendig auf das englische System der Rechtsbelehrung und Lenkung der Geschworenen durch den vorsitzenden Richter, welcher der einzige rechtsgelehrte Richter des Schwurgerichtshofes ist. Die wirkliche Folge dieses Systems ist, wie jeder Kenner der englischen Jury weiß, die alleinige Entscheidung durch den Richter und die Entwicklung der Jury zu einer Staffage von Strohmännern. Das ist aber bei weitem nicht das Schlimmste, wir hätten beinah gesagt, es ist das Beste an der englischen Jury. Die entscheidende Stellung des vorsitzenden Richters macht die Leitung des Verfahrens durch denselben zur Unmöglichkeit. Die Folge hiervon ist, daß der Prozeß ganz in die Hände der Parteien gelegt werden muß, daß sogar die Vernehmung der Zeugen Sache der Parteien im sogenannten Kreuzverhör wird. Eine weitere Folge ist die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung, die wichtigste Folge von allem aber ist die Gründung des ganzen Verfahrens auf den Indicienbeweis, der nun wieder das Mittel für den Vorsitzenden wird, die Geschworenen ganz seiner Leitung zu unterwerfen. Sowie man das System der specialisirten Fragestellung verläßt, welches in seiner verschiedenen Handhabung, auch wenn die Beschränkung der Geschworenen auf die Thatfrage aufgegeben wird, doch immer noch die Möglichkeit offen läßt, einzelne bedeutende Momente der Rechtsfrage dem Gerichtshof allein zu reserviren, sowie man also jenes System verläßt und doch das Schwurgericht nicht verlassen will, bleibt in der That nichts als das englische System der Durchbildung des Strafverfahrens zum Parteiprozeß. Die sittliche Anschauung der deutschen Bildung von Recht und Rechtspflege hat sich jedoch bisher immer gegen diese Consequenz gesträubt und nicht minder hat sich die specifisch juristische Bildung Deutschlands gegen die Barbarei des Indicienbeweises gesträubt. Neuerdings aber, als bei dem Unternehmen der einheitlichen Gestaltung des deutschen Strafprozesses durch das Reich die Frage des Schöffengerichts in nachhaltige Anregung gekommen, der Schritt zu dieser Reform

aber aus den oben erwähnten äußerlichen Gründen von Seiten der Reichsregierung nicht gewagt worden war, da unternahm es Rudolph Gneist in seinen „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung“ die völlige Adoption des englischen Strafprozesses in das deutsche Rechtsleben zu empfehlen. Der Entwurf der Strafprozeßordnung indeß, welchen der Bundesrath jetzt dem Reichstag vorgelegt, wagt auch diesen Schritt nicht, er begnügt sich vielmehr im Anschluß an die bisherige Praxis, um Gneist's Ausdrücke anzuwenden, mit dem „halben Anklageprozeß, der halben Oeffentlichkeit und der halben Mündlichkeit“. Mit andern Worten, der Anklageprozeß ist auf ein präparatorisches Verfahren gebaut, welches wie bisher die Oeffentlichkeit ausschließt. Ebenso ist bei dem Hauptverfahren die Entscheidung der ungetheilten Frage durch die Geschworenen nicht eingeführt und in Folge dessen auch hier nicht die Leitung des Verfahrens durch die Parteien oder die Durchbildung zum Parteiprozeß angenommen.

Diese inconsequente Gestaltung des Strafverfahrens hat nun dem Entwurf im Reichstag lebhaften Tadel zugezogen, am meisten von Seiten des Abgeordneten Lasker. Wir müssen bekennen, daß uns die geistige Abhängigkeit Lasker's von Gneist nie so unangenehm gewesen, als in diesem Falle. Es ist ehrenvoll, den rechten Spuren eines großen Denkers zu folgen, und im höchsten Grade löblich, das leugnen wir am wenigsten. Lasker's großes Verdienst ist sein uneigennütziger Fleiß, sein unermüdeliches Lernen, sein selbstloses Suchen des Wahren und Besten. Dadurch hat er diese eminente Stellung eines maßgebenden Führers im Reichstag, und es giebt keine Eigenschaften, durch welche diese Stellung besser verdient werden könnte. Lasker besitzt entfernt nicht die geniale Intuition Gneist's, noch dessen damit in Wechselwirkung stehende Gelehrsamkeit, noch Gneist's architektonische Kraft. Desto bester ist er in den nächsten praktischen Beziehungen jeder heimathlichen und gegenwärtigen Frage zu Hause, oder arbeitet sich in dieselben hinein. Das aber macht den eigentlichen Praktiker, ist wenigstens jedem Praktiker unentbehrlich. Wo Lasker noch nicht Zeit gehabt hat, sein emsiges Studium der Anwendung eines Theorems auf gegebene Zustände zu beginnen, da folgt er den Traditionen des abstracten Liberalismus oder des Fortschritts, oder einer Autorität, die er erprobt gefunden, wie diejenige Gneist's bei der Kreisordnung. Diesmal ist ihm aber diese Autorität zum Irrlicht geworden.

Die „Vier Fragen zur deutschen Strafprozeßordnung“ sind eine der interessantesten und für ihren Urheber am meisten charakteristischen Schriften von allen, welche aus Gneist's Feder geflossen. Diese Arbeit giebt gleichsam ein Compendium aller Vorzüge und aller Fehler ihres ausgezeichneten Verfassers. Aber so interessant die Schrift individuell ist und so anregend durch den Widerspruch, den sie herausfordert, der aber nur durch allseitiges Eindringen

in die Sache siegreich zu begründen ist, so wenig kann sie an objectiver Bedeutung bei der Irrigkeit ihres Gesamtergebnisses neben andere Schriften ihres Verfassers gestellt werden. In seinen Arbeiten über das englische Staatsrecht hat Gneiß sich unvergängliche Verdienste um die Kultur unseres politischen Denkens erworben. Er hat das ganz entstellte Bild von dem englischen Staatswesen zerstört, welches den Continent so lange beherrscht und zu so viel vergeblichen Experimenten verleitet hat. Der englische Staat ist nicht der Ausdruck der souveränen Gesellschaft, und das englische Parlament ist nicht der Vereinigungs- und Ausgleichungspunkt der gesellschaftlichen Interessen, sondern die englische Freiheit ist erwachsen auf dem Boden der durchgeführten Zwangsleistung im unentgeltlichen Dienst der Gesellschaftsklassen für den Staat. Das englische Parlament ist oder war wenigstens in seiner großen Zeit nicht der Sammelpunkt des Dilettantismus, der Kritik und der egoistischen Socialinteressen, sondern der Brennpunkt des Staatsdienstes, der freiwilligen, lokalen im Unterhaus, und des berufsmäßig centralen im Oberhaus. Die Verschiebung der Staatssoveränität auf das Parlament ist das Erzeugniß einer durchaus anomalen Entwicklung und einer dynastischen Entartung. Das Parlament hat die Last der Souveränität so lange tragen können, als es die Zusammenfassung des wirklichen Staatsdienstes war. Seitdem das System der persönlichen Zwangsleistung für den Staat, wesentlich in Folge des Uebergangs der factischen Souveränität auf das Parlament, nicht fortgebildet worden, seitdem die neu sich fortbildenden Kräfte diesem System nicht mehr unterworfen, die neuen Staatsbedürfnisse nicht mehr durch das alte großartige Mittel, sondern durch büreaukratische Einrichtungen befriedigt werden, seitdem zeigt das englische Staatsgebäude überall die Spuren eines Verfalls, von dem wir nicht wissen, ob und wann ihm Einhalt gethan werden kann.

Indem Gneiß die ewige Grundlage der staatlichen Größe, Wohlfahrt und Sittlichkeit, welche dasselbe mit Freiheit ist, in der rigoristisch durchgeführten Staatspflicht, in der Unterwerfung der gesellschaftlichen Interessen und in der unentgeltlichen Zwangsleistung der gesellschaftlichen Classen an einem Staatswesen entdeckte, dessen Außenseite dem Auge des Aus- und Inlandes eine ganz andere Grundlage lange Zeit zu verrathen schien, zeigte er sich wahrhaftig nicht als Anglomane, wie man ihm fälschlich vorgeworfen. Er hob aus dem englischen Staatswesen die wahre Grundlage aller Staaten in der Epoche ihrer Gesundheit und Größe. Er empfahl uns auch nicht den specifisch englischen Aufbau dieser Grundlage, sondern nur das ewig gültige Wesen derselben zur Durchbildung in unserm Staat, im Anschluß an unsere historischen Voraussetzungen, und unter Benutzung unserer eigenthümlichen Anlagen. Dagegen ist die Schrift über die vier Fragen der deutschen Strafpro-

gehörung von dem Vorwurf der Anglomanie nicht freizusprechen. Der englische Strafprozeß ist eine in sich durchaus consequente Rechtsbildung, entspricht aber einer niedrigen Stufe des sittlichen Lebens. Ihn zur Nachahmung empfehlen, ist gerade, als wollte man uns das Bildungsgesetz der chinesischen Sprache empfehlen (? d. Red.), einer Sprache, welche mit wunderbarer Consequenz und Sicherheit, bei dem elementarsten Stande der Sprachform die Ausdrucksmittel für ein entwickeltes Vorstellungssystem hervorbringt. Es ist sicherlich Anglomanie, wenn man ein einzelnes Formgebilde von dort zum Muster nimmt, anstatt die große Triebfeder des staatlichen Bildungsweges selbst zu erkennen und auf die höheren Bildungsbedingungen unseres Bodens zu übertragen. Der englische Strafprozeß ist ein beredtes Beispiel unter anderen, daß in England oftmals der staatsrechtliche Gedanke auf dem eigensten Gebiet des Staats nicht, wie er sollte, den privatrechtlichen Gedanken geschlagen hat.

Die tiefen Gedanken der Gneist'schen Schrift, die aber, weil sie gleichwohl nicht die erschöpfenden Prämissen ausmachen, in den Conclusionen nur zu glänzenden Irthümern geführt, haben den Geist Lasker's gänzlich unterworfen. Namentlich hat ihm die geforderte Oeffentlichkeit der Voruntersuchung eingeleuchtet, und im Reichstag exemplificirte er sogar, um diese Oeffentlichkeit zu empfehlen, auf den Prozeß Arnim, ohne den Namen zu nennen. Die Oeffentlichkeit der Voruntersuchung ist aber ein leerer Name, so lange man die technische Gestaltung derselben nicht in bestimmten Zügen vor Augen hat. Will man bloß, daß der Anklagebeschluß in einem öffentlichen, die einzelnen Resultate der Untersuchung zusammenfassenden Verfahren festgestellt werde, so wird wenig dagegen zu sagen sein. Soll aber jeder einzelne Akt von dem ersten Verdachtsmomente an ein öffentlicher sein, so ist es sonderbar, auf den Fall Arnim zu exemplificiren. Sollte etwa der Beschluß der Verhaftung und Haussuchung in öffentlicher Gerichtssitzung unter Verlesung der Denunziation gefaßt werden! Wir möchten wissen, in welchem Fall es dann gelingen sollte, die Spuren entwendeter Urkunden oder beabsichtigten Mißbrauchs derselben aufzufinden. Gneist nimmt bei Empfehlung der öffentlichen Voruntersuchung seine Beispiele ledtglich aus der Kategorie der gemeinen und schweren Verbrechen, wo die Untersuchung das gesammte, nicht der Verbrecherwelt angehörige Publikum zum natürlichen Bundesgenossen hat oder haben sollte. Aber selbst der deutsche Reichstag, der für Lasker's Wort soviel Aufmerksamkeit hat, vernahm Ausrufe des Erstaunens und der Befremdung aus allen Reihen, als der Redner die ungeheuerliche Behauptung aussprach: die englische Criminaljustiz sei die prompteste bei den gebildeten Völkern. Wahrscheinlich hat der Redner die märchenhaften Erzählungen von den Wunderthaten englischer Detectives für pure Wahrheit gehalten, womit die produc-

tive Phantasie der Reporter die Rubrik „Vermischtes“ in den Zeitungen schmückt. — Die Deffentlichkeit der Voruntersuchung kann bis zu einem gewissen Grade auch in dem präparatorischen Verfahren des Untersuchungsrichters, heiße er nun wie er wolle, ihre Stelle finden. Aber wie sie hier gefordert wird, ist sie ein Ausfluß der Gestaltung des Strafverfahrens zum Parteiprozeß, welche der deutschen Bildung und sittlichen Anschauung wohl nimmer wird annehmbar gemacht werden können.

Die Commission zur Vorberathung der drei Justizgesetze steht vor einem großen und schweren Werk. Bei der Vervollkommnung des Vorschlages zur theilweise einheitlichen Gerichtsverfassung, wie er aus dem Bundesrath hervorgegangen, steht die Commission vorzugsweise politischen Schwierigkeiten gegenüber, welche sie Hoffnung haben darf, durch die begeisterte Zustimmung des Reichstags zur Schaffung eines wahren, gleichartigen, deutschen Richterstandes zu überwinden. Bei der Strafprozeßordnung steht die Commission nicht dem particularistischen Widerstreben gegenüber, an ihrer Seite den unwiderstehlichen Bundesgenossen des Nationaldranges nach einem großen und edlen Rechtsleben, sondern sie steht vor einem Problem, über welches die öffentliche Meinung der Laien und Juristen noch in zahlreichen ungelösten Widersprüchen befangen ist. Es wird sehr schwer sein, hier bereits etwas Vollkommenes zu schaffen, in dem Sinne, wie menschliche Werke allerdings vollkommen sein können und sollen, so nämlich, daß die künftige Verbesserung eine organische Fortentwicklung des ursprünglichen Werkes darstellt. Es steht sehr zu befürchten, das eine inconsequente, widerspruchsvolle Bildung zu Tage tritt. Es wäre vielleicht am Besten, man schloße sich so eng als möglich an das mangelhafte Bestehende an, weil, wenn doch nur Mangelhaftes zu erreichen ist, gewohnte Mängel besser sind als neue.

Bei der Civilprozeßordnung dagegen steht die Commission nach der fast übereinstimmenden Meinung auch des Reichstages einem bereits nahezu vollendeten Werk gegenüber. Hier hat sie eine verhältnißmäßig leichte Aufgabe, die ihr neben den beiden schweren Aufgaben zu gönnen und nöthig ist. Der Entwurf der Civilprozeßordnung ruht bekanntlich auf dem System der Mündlichkeit und auf der Durchbildung des Verfahrens zum Parteiprozeß, welche bei dem Civilprozeß ebenso naturgemäß, als bei dem Strafprozeß dem Wesen des Strafrechts widersprechend ist. Wir stimmen demnach nicht mit demjenigen Abgeordneten überein, welcher die Frage aufwarf, welcher von den drei bisher in Deutschland vorherrschenden Prozeßgestalten bei der Grundlegung für eine deutsche Civilprozeßordnung den Vorzug verdient habe. Er entschied sich für die Hannoversche Prozeßordnung, weil sie in der Durchführung der Mündlichkeit und des Parteiprozesses das moderne Princip der Selbstthätigkeit der Bürger zur Geltung bringe.

Wir wagen zum Schluß dieser Betrachtung über die erste Lesung der Justizgesetze die Frage aufzuwerfen, deren Beantwortung wir im Reichstage vermifften: welches der gemeinsame Grundzug dieser drei bedeutsamen Reformgesetze ist. Wir erblicken denselben in Nichts so wenig, als in der Ausdehnung der privaten Selbstthätigkeit auf Kosten des Staats, was uns kein moderner Gedanke, sondern eine moderne Ephemere ist. Wir erblicken diesen Grundzug vielmehr in der Annäherung an die Gestalt der edelsten Cultur, wo die Organe der öffentlichen Sittlichkeit oder des Staats als Bürgerschaft objectiver Thätigkeit nicht mehr, oder immer weniger gebunden sind an das äußerlich niedergelegte Schema des Gesetzes, sondern wo sie mit der sittlichen und wissenschaftlichen Durchbildung des Geistes in der Befugniß zur freiesten Anwendung des Gesetzes die sachbeherrschende Objectivität zu bewahren wissen. „*Ἄνθρωποι γὰρ εἰσὶ νόμοι*“, sagt Aristoteles von den Regenten auf der vollkommensten Stufe der Staatsentwicklung.

(Nachtrag.) Während ich alle anderen Reichstagsvorgänge seit der ersten Lesung der Justizgesetze auf den nächsten Brief verschiebe, glaube ich den Lesern dieser Berichte heute mindestens noch eine Besprechung der Sitzungen vom 4. und 5. Dezember schuldig zu sein.

Die Sitzung am 4. Dezember eröffnete mit der Verlesung von vier Schreiben des Reichskanzlers. Das letzte davon benachrichtigte den Reichstag, daß die bei den Ausgaben des auswärtigen Amtes gestellte Forderung der Besoldung eines Reichsgesandten beim päpstlichen Stuhl zurückgezogen werde. Die Mittheilung dieses Schreibens rief im Reichstag bereits eine große Bewegung hervor. Seitdem der Papst die Vertrauung eines Cardinals mit dem Posten eines Reichsgesandten beim päpstlichen Stuhl nicht zugelassen, ist dieser Posten vakant. Die Ausnahme der Besoldung desselben unter die Reichsausgaben war also eine bloße Formalität, indem bei der Rechnungslegung die Position als nicht verausgabt in Einnahme gesetzt wurde. Immerhin hatte diese Formalität die Bedeutung, daß die Reichsregierung jeden Augenblick in der Lage war, einen ordentlichen Gesandten beim päpstlichen Stuhl zu beglaubigen, und daß das Fehlen eines Gesandten bei diesem Stuhl als eine Zufälligkeit erschien. Um die Bedeutung der zurückgezogenen Besoldungsforderung zu ermessen, muß man sich vergegenwärtigen, daß vor Kurzem die „Neue freie Presse“ in Wien die Mittheilung brachte, das deutsche Reich habe auf irgend welchen Wegen im Vatikan den Wunsch und die Bereitwilligkeit zur Ausgleichung der obwaltenden Streitigkeiten kund gethan. Es hat keine geringe Wahrscheinlichkeit, daß das Erscheinen dieser Nachricht in diesem Blatt, das zwar nicht römisch ist, aber zu diplomatischen Manövern

vielfach geeignet befunden wird, ein römischer Fühler war. Das Dementi, welches die Reichsregierung sogleich entgegen setzen ließ, konnte man als die Abweisung dieser Friedensofferte deuten. Nicht etwa, als ob das deutsche Reich um jeden Preis kriegerisch gegen Rom aufzutreten gedächte, aber die Staatsleitung desselben weiß, daß Rom sehr schwer und auf keinen Fall schon jetzt auf annehmbare Bedingungen zum Frieden bereit ist. Unter diesen Umständen war die Zurückziehung der Besoldung, mit andern Worten, die Aufhebung der Stelle eines deutschen Gesandten beim römischen Stuhl, eine zweite und noch weit nachdrücklichere Abweisung des von Rom in seltsamer Form, aber immerhin mit Wahrscheinlichkeit geäußerten Friedenswunsches. Sei es nun, daß von dem Schreiben des Reichskanzlers bezüglich der römischen Gesandtschaft schon etwas verlautet hatte, sei es, daß im Geiste des bekannten Centrumsmitgliedes, des Herrn Jörg, der Plan zu einem Angriff sogleich bei der Verlesung des Schreibens entsprang, genug der genannte Abgeordnete wandte sich gelegentlich der Ausgaben für den Bundesrath und seine Ausschüsse, insonderheit der Ausgaben für den auswärtigen Ausschuß, mit überlegter Perfidie gegen die auswärtige Politik des Reichskanzlers, um denselben dem Ausland als Störer des europäischen Friedens zu denunciren, dem Inland als denjenigen, der Deutschland in völlige Abhängigkeit von Rußland gebracht habe. Man konnte diesen Insinuationen sehr viel Aerger und Böswilligkeit, aber daneben freilich auch die Verlegenheit ansehen, welche zu den abgeschmacktesten Mitteln greift. Alle, die der Sitzung beiwohnten, konnten dem Reichskanzler anmerken, daß er antworten werde, und er that es. Nachdem er mit bewundernswerther Ruhe und sachlicher Herrschaft den Versuch widerlegt, die Zurückweisung französischer Beleidigungen in amtlichen Dokumenten und die Bemühung, in Spanien einer Regierung die europäische Anerkennung zu verschaffen, welche in den internationalen Verkehr wenigstens nicht den Mord einführt, zu Interventionen zu stempeln, sprach er über das Verhältniß des Mörders Kullmann zur Centrumspartei. Herrn Jörg gebührt das Verdienst, diesen Mörder auf die Tribüne des Reichstags gezogen zu haben. Was der Kanzler in Folge dieser unerhörten Herausforderung seiner Person aussprach, waren nur nackte Thatsachen. Man kann wohl das Opfer eines Mordversuches nicht stärker reizen, und nur aus der Absicht zu reizen und die Person auf das Tiefste zu verletzen, ist es wohl zu erklären, wenn Jemand das Verbrechen in Gegenwart des Opfers als eine Kleinigkeit darstellt. Der Fürst antwortete nur, indem er die Aeußerungen aus Kullmann's eigenem Mund anführte, wie derselbe sein Verhältniß zur Centrumsfraction angesehen. Als der Fürst geendet, entwickelte sich eine Scene, deren Beschreibung die Leser schon vielfach vor Augen gehabt haben, wenn ihnen dieser Bericht vor Augen kommt. Gerade bei dem, was man unbeschreiblich

nennt, ist vielleicht die Wiederholung der Beschreibung erklärlich. Ich will mich aber nur auf einige allgemeine Züge beschränken. Man weiß, daß in einer Weise, wie es deutsche Parlamente wohl noch nicht erlebt haben, das Centrum und der übrige Theil des Reichstags minutenlang gegeneinander tobten. War es das Toben des Centrums, welches die nationalen Reihnen mit ihrem Beifall ersticken wollten, oder wollte das Centrum mit seinen Mißlauten den Beifall ersticken?

Ich hatte den Eindruck, daß der Beifall eine gewaltige spontane Bewegung war, hervorgerufen durch einen der seltenen Momente, wo die geistige Größe eines Mannes in unmittelbarer Gegenwart für die augenblickliche Wahrnehmung erscheint. Der Lärm der Ultramontanen entsprang weniger dem Bedürfniß ihre Gegner zu übertäuben, als dem imponirenden Einfluß des gehäßigsten Feindes auf ihr eigenes Gefühl! Das blutige Epigramm, welches nach dem bezeichnenden Ausdruck der „National-Ztg.“, der Kanzler auf die Schultern eines der rohesten unter den Lärmern heftete, wird unvergeßlich bleiben. In dem Augenblick, als es gesprochen wurde, hatte die erregte Empfänglichkeit den Höhepunkt schon verlassen. Die Debatte lenkte bereits in den Streit mit Argumenten ein, der einer deutschen Versammlung so natürlich ist. Auch der Reichskanzler, als er zum zweiten Mal gegen Windthorst's dialektische Künste das Wort nahm, bewegte sich in dem Geleis der Argumente, als Lasker in dem unseres Erachtens sehr berechtigten Gefühl der unerhörten Schmach, welche die Rede des Jörg der deutschen Nation angethan, die Aeußerungen desselben als Verbrechen bezeichnete. Der Präsident mußte Lasker zur Ordnung rufen. Aber die Mehrheit des Reichstags gab dem Redner Recht, wie nur je. Vergebens suchte Windthorst die Verurtheilung Jörg's durch das grobe Sophisma zu entkräften, das Abzuthun vom Kriege könne patriotisch sein, wie Thiers' Abzuthun 1870 patriotisch gewesen. In diesem Augenblick geschärfter Wahrnehmung am wenigsten konnte der Rabulist auch nur ein einziges Mitglied darüber täuschen, daß es zweierlei ist, gegen den Krieg sprechen, wenn er in Frage ist, und das eigene Land des Krieges verdächtigen, das im vollen Ernst den Frieden sucht.

Dies die großen Züge der denkwürdigen Sitzung.

Als Fürst Bismarck dem Centrum zurief; „der Verbrecher heftet sich an Ihre Rockschöße“; da leuchtete es wie ein Blitz durch den Saal, der die Schrift erhellt: das Verbrechen heftet sich an Guer Thun. Wie maßlos elend sind die Waffen, mit denen diese Fraktion kämpft, in der so viele an sich achtbare Männer streiten! Nehmen wir an, es wäre wahr, daß den Katholiken Unrecht geschähe von der deutschen Reichsregierung, einer der erfolgreichsten Regierungen, die es gegeben. Wäre da nicht die sittlichste Waffe die wirksamste, mit stillem Ernst hinzuweisen auf den dunklen Flecken

auf dem glänzenden Schild ruhmreicher Thaten! Aber dieses Begeistern, Lästern, Verheizen der Größe einer Nation, deren Geschichte man zu berathen in Anspruch nimmt, das ist eine Waffe, die nur für eine schlechte Sache geführt werden kann. Der Weg der Ultramontanen führt zum Vaterlandsverrath in der schwärzesten Gestalt, und wenn sie zu diesem Ziel gelangt sind, von welchem sie den Sieg ihrer Sache erhoffen mögen, dann wird es mit derselben für immer in Deutschland vorbei sein.

Die Beleuchtung, in welcher der Ultramontanismus am 4. Dezember erschien, war kein vergängliches Licht. Die Mittheilungen des Kanzlers am 5. Dezember haben es sogleich aufs neue fixirt. Dennoch steht es außer Zweifel, was so lange gemuthmaßt, aber nie bestätigt worden, daß bei der französischen Kriegserklärung von 1870 ultramontane Einflüsse den Ausschlag gegeben, daß man das Concil abkürzte, um es wieder zusammentreten zu lassen unter der Hegide des unwiderstehlichen Schiedsrichteramtes in Europa, welches die Befreiung Deutschlands dem französischen Kaiser verliehen. Nach dem Vorgang der „Germania“ wollte Herr August Reichensperger die ultramontane Tendenz der napoleonischen Politik in Zweifel ziehen. Es ist wahr, auch dieser Kaiser konnte dem Papstthum sich nicht bloß unterwerfen, aber er wollte es zum Stützpunkt seiner gesicherten Herrschaft machen, und mußte ihm daher das Meiste, wenn schon nicht Alles, gewähren, was es von ihm fordern wollte.

Die direkte Aeußerung aus dem Munde eines hochbetrauten Dieners der Curie, daß dieselbe nöthigenfalls durch die Revolution zum Ziel kommen werde, hat bei ihrer beglaubigten Mittheilung ein gewaltiges Aufsehen erregt. Auch sie fixirt das Licht, in welches der deutsche Ultramontanismus, der ja nichts sein will als Roms Werkzeug, sich am 4. Dezember gestellt hat.

C—r.

## Weihnachtsbücherschau.

Unter den Weihnachtsbüchern für „Große“ nennen wir heute an erster Stelle die Erzählungen von L. Budde, frei nach dem Dänischen von Walter Meinmar. (Leipzig, Fr. Wilh. Grunow, 1875.) — Es wird uns versichert, daß der Verfasser des Originals wie der Uebersetzung, Beide, dem starken Geschlecht angehören, sonst würden wir geneigt sein, sie zu dem Geschlecht der besten Blaustrümpfe zu zählen, die es je gegeben hat. Denn der Verfasser besitzt ein Talent für seine weiche Beobachtung der menschlichen und sog. todten Natur, wie wir es in Deutschland nur bei den hervorragendsten Schriftstellerinnen gewahren. Der Uebersetzer seinerseits ist nach